

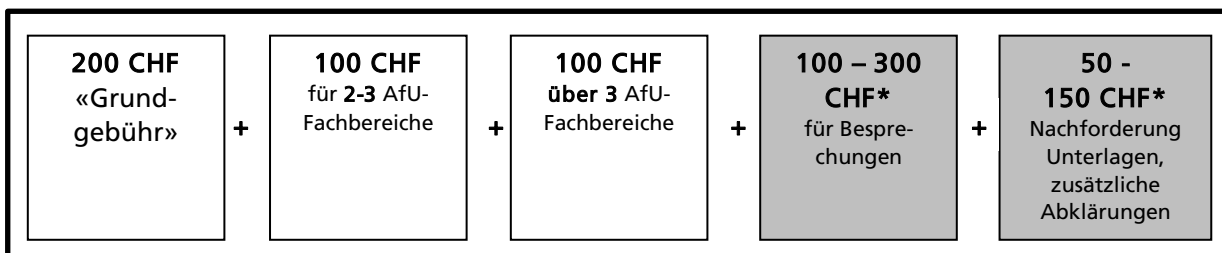
## Gebühren für Stellungnahmen des Amtes für Umwelt zu Baugesuchen

In den vergangenen Jahren haben sich die Gemeinden immer öfter ans Amt für Umwelt (AfU) gewandt, um sich in den oft anspruchsvollen Fragestellungen rund ums Bauen beraten zu lassen. Alleine von 2014 bis ins Jahr 2017 haben sich diese schriftlichen Anfragen auf mittlerweile 550 Anfragen pro Jahr praktisch verdoppelt. Das AfU übernimmt diese Beratungsaufgabe gerne. Es ist auch überzeugt davon, dass die Zusammenarbeit von Gemeinde und Kanton zu besseren und umweltgerechteren Bauprojekten führt.

Weil diese Beratungsaufgabe immer mehr personelle Ressourcen in Anspruch nimmt, hat das AfU in Absprache mit Regierungsrat Roland Fürst, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements, entschieden, für Stellungnahmen zu Bauprojekten auf den 1. Januar 2019 eine Gebühr einzuführen, wie sie in § 20 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vorgesehen ist. Sie ist vergleichbar mit der Gebühr, die seit Jahren für die Stellungnahmen zu Baugesuchen ausserhalb des Baugebiets vom Amt für Raumplanung angewandt wird. Nachfolgend werden einige Eckpunkte der Gebühr vorgestellt:

### Höhe der Gebühr

Es wird grundsätzlich folgendes Gebührenmodell umgesetzt:



\* Abschätzung, basierend auf Zeitaufwand

Die Gebühr für eine AfU-Stellungnahme beträgt im Minimum 200 Fr. Wenn AfU-Fachleute aus verschiedenen Umweltbereichen beigezogen werden müssen und wenn separate Sitzungen und aufwändige Recherchen erforderlich sind, so kann dieser Betrag im Maximum bis auf 850 Fr. ansteigen. Aufgrund unserer Abschätzung gehen wir aber davon aus, dass für gut 50 % der Stellungnahmen der Minimalansatz von 200 Fr. zum Tragen kommt. Der Höchstsatz dürfte nur in sehr wenigen Fällen verrechnet werden.

Für wenige Anlagentypen (z. B. Mobilfunkanlagen<sup>1</sup>) enthält der Gebührentarif spezifische Vorgaben für die Minimal- und Maximalansätze. In diesen Fällen wird der gesamte Spielraum des GT für die Bemessung der Gebühr ausgeschöpft, falls der Aufwand dies rechtfertigt.

Durch die Einführung dieser Gebühr sollen bei den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten anfallen. Das AfU verzichtet deshalb in verschiedenen Fällen auf die Erhebung von Gebühren:

- Bauprojekte von Gemeinden, Zweckverbänden und weiteren öffentlichen Körperschaften sind gebührenfrei (§ 11 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs).
- Keine Kosten verrechnet das AfU für Anfragen zu Projekten in einem frühen Planungsstadium (sog. «Voranfragen»), weil solche Projekte oft wieder aufgegeben werden und damit allfällige Gebühren von der Gemeinde übernommen werden müssten.
- Ebenfalls keine Gebühren erhoben wird für Stellungnahmen, die nach der Erteilung der Baubewilligung erfolgen, weil deren Weiterverrechnung im Rahmen der Baubewilligung nicht mehr möglich ist.

<sup>1</sup> Im Sinne von § 106 Abs. 11 GT

## Verrechnung

Die Höhe der Gebühr wird den Gemeinden jeweils in der AfU-Stellungnahme zum Baugesuch mitgeteilt. Damit können die Gemeinden die Gebühr der Bauherrschaft weiterverrechnen.

Um den administrativen Aufwand für die Gemeinden und das AfU gering zu halten, wird nicht jeder AfU-Stellungnahme eine Rechnung beigelegt. Vielmehr wird das AfU den Gemeinden jeweils anfangs Dezember eine Rechnung für *alle* Stellungnahmen des Jahres zustellen.

## Rechtliche Grundlagen im Detail

Im Gebührentarif ist mit § 20 eine rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Gebühr für AfU-Stellungnahmen vorhanden. Für einzelne wenige Anlagetypen enthält der Gebührentarif in den Paragraphen 102 bis 112 spezifische Vorgaben, die in diesen (Ausnahme-)Fällen zur Anwendung gelangen.

<b>Gebührentarif (BGS 615.11)</b>	
<b>§ 20</b>	Auskünfte, Expertisen, Gutachten  <sup>1</sup> Folgende Gebühr ist geschuldet für a) schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, 50-5'000 Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird.
<b>§ 3</b>	Gebührenrahmen  <sup>1</sup> Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.
<b>Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs</b>	
<b>§ 1</b>	Zweck und Geltungsbereich  <sup>1</sup> Gebühren, für die der Gebührentarif ohne Angabe von besonderen Bemessungskriterien einen Gebührenrahmen festlegt, sind grundsätzlich nach dem für das Geschäft benötigten Zeit- und Arbeitsaufwand in der ganzen Verwaltung einheitlich zu erheben. <sup>2</sup> Für Geschäfte mit generell nur unerheblich abweichendem Zeit- und Arbeitsaufwand kann die zuständige Amtsstelle (§ 6 Gebührentarif) eine Einheitsgebühr festsetzen. Solche Einheitsgebühren sind periodisch, mindestens aber bei jeder Neufestsetzung der Verwaltungskostenansätze nach § 3 Absatz 3 dieser Weisung, einer Überprüfung zu unterziehen.
<b>§ 8</b>	Schriftliche Auskünfte und Beratung  <sup>1</sup> Der Zeit- und Arbeitsaufwand für schriftliche Auskünfte und Beratungen ist unter Vorbehalt von § 11 dieser Weisung in jedem Fall mittels Gebühr zu erheben.
<b>§ 11</b>	Öffentlich-rechtliche Körperschaften  <sup>1</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Bund, Kanton, Gemeinden, Zweckverbände usw.) haben für Auskünfte und Beratungen in der Regel keine Gebühr zu entrichten.

## Wer kann weitere Auskünfte erteilen?

- Chef Amt für Umwelt
- Abteilung Koordination